



Informationen

**Der FACHGRUPPE Grundschule
im Oberbergischen Kreis**

Gummersbach, den 20.10.2008

Vorgriffsstunden

Im Jahre 2006 konnte man entscheiden, ob man die seiner Zeit geleisteten Vorgriffsstunden regulär „nehmen“ wollte (Grundschule und Berufskolleg: ab Schuljahr 2008/09, die anderen Schulformen ab Schuljahr 2009/10) oder aber „flexibilisieren“ wollte.

Flexibilisieren heißt in diesem Zusammenhang: Die Vorgriffsstunden erst später nehmen, frühestens jedoch ab dem Schuljahr 2010/11.

Wer 2006 einen solchen Flexibilisierungsantrag mit dem Beginn der Rückgabe ab Schuljahr 2010/11 gestellt hat, muss in diesen Tagen überlegen, ob er die Rückgabe der Vorgriffsstunden sinnvoll gelegt hat.

Insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Altersteilzeit ist jetzt vielleicht eine ganz andere Struktur oder zeitliche Abfolge der Rückgabe erforderlich oder sinnvoll. Wenn man die damalige Festlegung nun ändern will, ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

Dieser Änderungsantrag zum damaligen Flexibilisierungsantrag muss bis zum 31.10.2008 gestellt werden. Sonst fängt die Rückgabe am 01.08.2010 an!

Der Antrag kann nicht im Internet gestellt werden. Er muss formlos bei der Bezirksregierung gestellt werden. Geben Sie deutlich an, in welchen Schuljahren Sie nun die Rückgabe von wie viel Stunden wünschen.

Denken Sie daran: Voraussetzung für die Rückgabe in einem Schuljahr ist, dass die damals geleistete Vorgriffsstunde frühestens 11 Jahre danach erst genommen werden kann: Wer z.B. in den fünf Schuljahren ab 1997/98 insgesamt 5 Stunden geleistet hat, kann –wenn er alle 5 Stunden in einem Schuljahr nehmen will- die Rückgabe frühestens für das Schuljahr 2012/13 beantragen.

Vorgriffsstunden, die notwendigerweise in ein halbes Schuljahr fallen, werden verdoppelt. Wer z.B. am 31.01.2014 in Pension geht und zwei Vorgriffsstunden in das Schuljahr 2013/14 legt, erhält in diesem halben Schuljahr vier Stunden Ermäßigung. Dabei kann die Hälfte der Pflichtstundenzahl auch unterschritten werden.

Wenn Sie unsicher sind, fragen Sie Ihre GEW-Personalräte.

Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern bei Inventarisierungsarbeiten

Das neue Finanzmanagement der Kommunen erfordert eine Eröffnungsbilanz der tatsächlichen Vermögenswerte. In diesem Zusammenhang müssen alle Vermögensgegenstände der Schulen inventarisiert werden; hier ist eine Inventarliste anzufertigen und regelmäßig zu aktualisieren. Einzelne Schulträger haben bereits angekündigt, "sich für diese Arbeiten der Hilfestellung der Lehrkräfte zu versichern". Die Inventarisierung des schulischen Vermögens jedoch ist Sache der Schulträger, die diese Aufgabe mit ihrem Personal durchzuführen haben. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§18(9) ADO) sind die Schulleitungen verpflichtet, dem Schulträger notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen, nicht jedoch Lehrpersonal. Der Staatssekretär hat hierzu in einem Schreiben formuliert: „Eine Hilfestellung durch Lehrerinnen und Lehrer ist allenfalls im Einzelfall auf freiwilliger Basis möglich, wenn dies die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte nicht beeinträchtigt.“ Aber auch wegen der steigenden Zusatzbelastungen der Lehrerinnen und Lehrer ist eine Übernahme solcher Aufgaben aus anderer Zuständigkeit zurückzuweisen.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Fachgruppe Grundschule: Gerhard van Heukelum Tel. 02268 – 90550

Gerd Koch Tel 02297 - 1381

Mail to: gerd.koch@gew-oberberg.de